

**Veranstaltungen, Feste , ...
- rechtlich richtig abhalten**

Veranstaltungen, Feste , ... - rechtlich richtig abhalten

Schwerpunkte:
Veranstaltungen
Gastgewerbe
Buschenschank

Veranstaltungen, Feste , ...
- rechtlich richtig abhalten

Veranstaltungsrecht

- öffentliche Veranstaltungen, Feste, Vorführungen, etc.
- öffentlich = allgemein zugänglich („jedermann“)
- unabhängig von Name und Titel

Ausnahmen

für Veranstaltungen in best. Orten oder mit best. Inhalten

Ausnahmen

- Private, **nicht öffentliche** Veranstaltungen (Hochzeit, Geburtstagsfeier, etc.)
- Veranstaltungen
 - in **gewerblich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen** im vorgesehenen und genehmigten Umfang
 - Vereinsversammlungen
 - Sportveranstaltungen (ohne Zuschauergefährdung)
 - Brauchtumsfeiern, politische Veranstaltungen
 - Vorträge, Kurse, Ausstellungen (überwiegend wissenschaftlichen Zwecke, Volksbildung)
 - Schul-, Musikschul-, Kindergartenveranstaltungen

Zuständigkeit

- **Gemeinde**
Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher max. 3000;
- **Bezirksverwaltungsbehörde**
Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher > 3000,
weitere bestimmte Veranstaltungen (Sommerkinos, Schaum-
oder Styroporparties, etc.)
- **Landesregierung**
Bestimmte Typen v. Veranstaltungen (Bsp. Freizeitpark,
Motorsportveranstaltungen, große Musikfestivals etc.)

Veranstaltungen, Feste , ...
- rechtlich richtig abhalten

Veranstaltungsanmeldung

- **Gemeinde**
spätestens vier Wochen
- **BH, Landesregierung**
spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Veranstaltungsanmeldung

- Veranstalter
- Verantwortliche Ansprechperson
- Veranstaltungsort, -zeit, -gegenstand, Besucheranzahl
- Bescheinigungen, Zertifizierungen (z. B. Prüfbescheinigung für das Zelt)
- Sicherheitskonzept (insb. Brandschutz, Rettung)
- ggf. Haftpflichtversicherung
- Verkehrskonzept, Sanitäreanlagen
- Nachweis der Betriebsstättenbewilligung

Veranstaltungen, Feste , ...
- rechtlich richtig abhalten

Veranstaltungsbetriebsstätte

Veranstaltungen dürfen **nur** in

- geeigneten,
- von der Veranstaltungsbehörde bewilligten Betriebsstätten durchgeführt werden.

Ausnahmen:

- bereits für den Veranstaltungszweck bewilligte Betriebsstätten
- zertifizierte Zelte (z.B. TÜV-Bescheinigung)

Veranstaltungen, Feste , ...

- rechtlich richtig abhalten

Gastgewerbe (Definition)

Gastgewerbeberechtigung erforderlich für:

- **Verabreichung von Speisen jeder Art und Ausschank von Getränken**
- **Beherbergung von Gästen**

Gastgewerbe

- Reglementiertes Gewerbe (Befähigungsnachweis)
- Betriebsanlagengenehmigung für den Hauptstandort erforderlich
- Verabreichung **sämtlicher** Speisen und Getränke – keine Einschränkung!
- **ganzjährig** zulässig
- Sonderrecht: insb. Ausschank bei Veranstaltungen
- Einhaltung von gesundheits-, wasser-, und abfallrechtlichen Vorschriften sowie Preisauszeichnungsvorschriften oder Maßnahmen gegen den Alkoholmissbrauch

Veranstaltungen, Feste , ...
- rechtlich richtig abhalten

Privilegierte Veranstaltungen

Ausnahmetatbestand (§ 2 Abs 1 Z 25 GewO 1994)

- nach außen hin erkennbare Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks
- Erträge müssen nachweislich diesem Zweck zufließen
- Veranstaltungen dauern höchstens 4 Tage im Jahr
- davon **an höchstens 3 Tagen** gastgewerbliche Tätigkeiten
- durch bestimmte, privilegierte Rechtsträger

Veranstaltungen, Feste , ...
- rechtlich richtig abhalten

„Privilegierte Rechtsträger“

- **Körperschaften öffentlichen Rechts**
z. B. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kammern, Feuerwehren, ...
- **Sonstige juristische Personen**, die
 - gemeinnützig oder
 - mildtätig oder
 - kirchlich tätig sind



Keine Gewerbebeanmeldung erforderlich

Veranstaltungen, Feste , ...
- rechtlich richtig abhalten

Vereine

Wenn Ausnahmetatbestand keine Anwendung findet:

➔ *Verabreichung von Speisen und Getränken durch einen Gastwirt auf dessen Namen und Rechnung*

oder

➔ *Verein erwirbt eigene Gewerbeberechtigung*

Gastgewerbebetrieb

Bei aufrechter Gastgewerbeberechtigung:

- Verabreichung von Speisen und Getränken **außerhalb des Standorts vorübergehend aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten** zulässig
- **Keine** gesonderte Genehmigung für diese Verabreichung
- **Keine** weitere Betriebsstätte muss angezeigt werden
- **Keine** Frage nach Gemeinnützigkeit, Wohltätigkeit oder kirchlichen Zweck
- Verwendung des Gewinns **nicht zweckgebunden**

Veranstaltungen, Feste , ...
- rechtlich richtig abhalten

Kellergassenfeste, Offene Kellertür

Verabreichung von Speisen und Getränken bei
Veranstaltungen wie Kellergassenfeste, „Offene
Kellertür“,... ohne Gastgewerbeberechtigung
grundsätzlich nicht zulässig!

A U S N A H M E

Buschenschank (§ 2 Abs 1 Z 5 GewO 1994)

Buschenschank, „Heuriger“

- Besitzer von Wein- bzw. Obstgärten
- Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost, Trauben- und Obstsaft aus eigener Fechsung sowie selbst gebrannte geistige Getränke
- Alle kalten Speisen sowie best. Mehlspeisen (z.B. Grammel- und Schmergebäck, Obstkuchen aus eigener Erzeugung nach typisch bäuerlichen Rezepten)

Darüber hinaus → gewerbliche Tätigkeit →
Gastgewerbeberechtigung und Genehmigung der Betriebsanlage!

Veranstaltungen, Feste , ...

- rechtlich richtig abhalten

Buschenschank, „Heuriger“

- Ausübung in der Gemeinde der **Erzeugungsstätte** oder in der Gemeinde der **Haupt- oder Nebenbetriebsstätte**, wenn Entfernung von Erzeugungsstätte max. 10 km
- Zu gleicher Zeit nur an einem Standort
- Höchstens 3 Monate ohne Unterbrechung, danach mind. 4 Wochen Pause, wenn innerhalb der gleichen Gemeinde
- Sperrstunde 24.00 Uhr
- Anmeldung bei Gemeinde 2 Wochen vor Beginn



Verabreichung von Speisen und Getränken bei Wandertagen, Kellergassenfesten etc. **nur im Rahmen des Buschenschanks oder mit Gewerbeberechtigung** zulässig!

Veranstaltungen, Feste , ...
- rechtlich richtig abhalten

„Freies Gastgewerbe“

im Zusammenhang mit Buschenschankausübung

- **Freies Gewerbe** – kein Befähigungsnachweis!
- **Anmeldung bei der BH** als Gewerbebehörde
- **Warme Speisen** möglich, z. B. gebratene/gegrillte Würste, gebratenes/gegrilltes Fleisch, Geflügel u. Fisch, Pommes Frites; Flaschenbier; ...
- Zeitlich und örtlich **an die Ausübung des Buschenschanks gebunden**
- **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich (BH)
- Häufig problematisch im Bauverfahren: bestehende Flächenwidmung (z. B. „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“)
- Infos: **Broschüre „Bäuerlicher Buschenschank in NÖ“**

Veranstaltungen, Feste , ...
- rechtlich richtig abhalten

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Dominik Clemens Lappel
Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

